

**Ergänzende Allgemeine Bedingungen für
IoT mit Tele2 M2M Connectivity als Dienstleistung der
CANCOM Austria AG**

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für IoT (mit Connectivity) Services (im Folgenden „AGB-IoT“ genannt) stellen gemeinsam mit dem jeweiligen Serviceticket und anderen Anhängen und Bedingungen des zugrundeliegenden Angebots von CANCOM Austria AG die einzige vertragliche Grundlage der CANCOM Austria AG, 1120 Wien, Wienerbergstraße 53, (Firmenbuchnummer 178368g) (im Folgenden „CANCOM“) dar und regeln die Erbringung von IoT Services in jedem Einzelfall, in dem die Dienstleistung die Zurverfügungstellung von Connectivity via Mobilfunktechnologie (im Folgenden „die Dienstleistung“) für den Auftraggeber inkludiert.

1.2 Die AGB-IoT bilden eine spezifische Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceverträge der CANCOM Austria AG (Service-AGB). Im Falle eines Konfliktes zwischen den AGB-IoT und anderen Bestimmungen des Vertrages (z.B. den Service-AGB), haben die AGB-IoT Vorrang, wenn nicht in den AGB-IoT ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

2. Umfang der Dienstleistung

2.1 CANCOM erbringt die Dienstleistungen für den Auftraggeber in Übereinstimmung mit den jeweiligen Service Level Agreements (SLA), welche unter anderem die Art, Qualität, den Umfang und die Systemvoraussetzungen der Services festlegen. CANCOM ist berechtigt, die Services an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen, vorausgesetzt, die vereinbarten Service Levels werden immer noch erreicht. In Bezug auf den Connectivity-Teil der Dienstleistung stimmen die Parteien überein, dass kein Service Level existiert.

2.2 CANCOM wird ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung mit dem angemessenen Geschick und der Sorgfalt eines kompetenten Service Providers erbringen und wird ihr Möglichstes dafür tun, dass die Services so erbracht werden, dass sie in allen wesentlichen Belangen der Servicebeschreibung in der jeweiligen Fassung entsprechen. Die Dienstleistungen betreffend Connectivity sind in näherem

Detail in der Tele2 IoT Produkt- und Servicebeschreibung (in der jeweiligen Fassung) dargestellt, welche bei CANCOM angefragt werden kann.

2.3 CANCOM ist berechtigt, den Umfang der Dienstleistung jeweils anzupassen, insbesondere wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder von einer sonstigen relevanten Behörde verlangt wird, dies mit einer entsprechend fristgerechten Ankündigung, vorausgesetzt, die Änderung ist unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers angemessen. Wenn Änderungen zum Nachteil des Auftraggebers vorgenommen werden, dann hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung.

2.4 CANCOM verpflichtet sich, alle entsprechenden Bemühungen zu unternehmen, um jegliche angenommene und bestätigte Bestellung so rasch wie dies in angemessener Frist umsetzbar ist, zu erfüllen und wenn möglich auch zu den angefragten Lieferdaten/Beginnzeiten.

2.5 CANCOM garantiert keine Verfügbarkeit eines spezifischen Roamingpartners oder Service Providers in irgendeinem Teil des Netzabdeckungsbereiches (in der jeweils gültigen Form) und der Auftraggeber anerkennt, dass jeder dieser Roamingpartner oder Service Provider zu jeder Zeit variieren kann. Sollte ein Roamingpartner als nicht geeignet gelten für irgendeinen Teil des Netzabdeckungsbereiches, dann ist CANCOM berechtigt, den Netzabdeckungsbereich entsprechend zu ändern oder zu reduzieren. CANCOM verpflichtet sich, den Auftraggeber so schnell wie möglich darüber zu informieren. Ungeachtet der Kündigungsrechte, die eine solche Änderung oder Reduktion des Netzabdeckungsbereiches wie in Punkt 5.4 unten geregelt, nach sich zieht, ergibt sich aus einer solchen Änderung oder Reduktion der Netzabdeckung keinerlei Anspruch des Auftraggebers.

2.6 CANCOM garantiert keine Verfügbarkeit oder jegliche Qualität des Connectivity-Teils des Service, weder mit noch ohne vorherige Prüfung vor Ort. Auch nach einer erfolgreichen Prüfung vor Ort können technische Umstände auftreten, die außerhalb der Kontrolle von CANCOM liegen und die die Service-Qualität herabsetzen oder die Verfügbarkeit reduzieren oder die die Erbringung des Connectivity-Teils des Service unmöglich machen (z.B. Bauarbeiten, Störungsquellen). Daher garantiert CANCOM keinerlei Servicequalität oder Verfügbarkeit des Connectivity-Teils des Service und haftet nicht für Schäden, die aus einer reduzierten Servicequalität oder Verfügbarkeit aufgrund einer reduzierten Servicequalität oder Nichtverfügbarkeit der Connectivity entstehen.

2.7 Bei der Bewertung, ob die für die Dienstleistungen vereinbarten Service Levels erreicht worden sind, gelten Ausfälle oder reduzierte Verfügbarkeiten des Connectivity-

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com
HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797
www.cancom.at

Teils des Service als vom Auftraggeber bereits im Vorfeld akzeptiert, weshalb sich aus diesem Umstand keinerlei negative Konsequenzen für CANCOM ergeben können.

2.8 CANCOM erbringt die Dienstleistung in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Industriestandards auf eine Weise, die jegliche Fehler und Unterbrechungen des Service möglichst minimiert. Das Service kann aufgrund geplanter Wartung entweder durch CANCOM oder durch Drittanbieter zeitweise nicht zur Verfügung stehen, oder auch aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle von CANCOM liegen. Um jeglichen Zweifel auszuräumen, wird klargestellt, dass CANCOM in keinem Fall haftet für die Nichtverfügbarkeit des Service aufgrund der oben genannten Umstände.

2.9 Der Auftraggeber anerkennt, dass die Erbringung des Connectivity-Teils des Services der geografischen Ausdehnung der Netzabdeckung unterliegt und dass die örtliche Geografie, Topografie und/oder atmosphärische Störungen und/oder andere physikalische oder elektromagnetische Störungen auftreten können, welche jeweils einen negativen Einfluss auf die Erbringung des Connectivity-Teils des Services im Hinblick auf Verbindungsklarheit und Anrufstörungen haben können.

2.10 Wo angemessen, kann CANCOM jeweils ohne Mitteilung und ohne Präjudiz für ihre Rechte aus dieser Vereinbarung, jegliches Service einstellen und in ihrem Ermessen eine SIM- Karte unter den folgenden Umständen (vom Netz) trennen, vorausgesetzt, dass sie sich entsprechend bemüht, die Services wiederherzustellen und die SIM-Karte wieder anzuschließen, sobald dies praktikabel erscheint:

- a) während jeglichem technischen Gebrechen, jeglicher Änderung oder Wartung des Mobilfunknetzes; und/oder
- b) wenn der Auftraggeber die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält, nachdem er schriftlich auf dieses Versäumnis hingewiesen worden ist (einschließlich Zahlungsverzug von jeglichen Beträgen, die hierunter fällig sind) solange, bis das Versäumnis behoben ist; und/oder
- c) wenn der Auftraggeber die Bestimmungen der Netzkommunikationsrichtlinie in Abschnitt 7 unten nicht einhält, solange bis dieses Versäumnis behoben ist; und/oder
- d) wenn der Auftraggeber irgendetwas verursacht, was nach CANCOM's begründeter Ansicht die Wirkung haben könnte, dass es den Betrieb des Mobilfunknetzes gefährdet oder die Services, oder wenn die Services auf eine Weise genutzt werden, die den Interessen des Auftraggebers und/oder CANCOM schaden könnte; und/oder
- e) aufgrund eines Notfalls oder auf Weisung der Rettungsdienste oder einer Regierung oder zuständigen Behörde oder zur eigenen Sicherheit des Auftraggebers; und/oder
- f) wenn die SIM Karte ein ungewöhnliches Übertragungsverhalten aufweist (z.B. deutlich erhöhtes Datenvolumen, Anzahl von Linkverbindungen oder

Linkunterbrechungen oder die Anzahl von Meldungen).

Die Ergebnisse eines Vorabtests auf Kosten des Auftraggebers oder eine Schätzung des Übertragungsverhaltens werden als Grundlage für die Bewertung herangezogen, ob ein Übertragungsverhalten ungewöhnlich ist. Und/oder g) wenn CANCOM den berechtigten Verdacht hat, eine betrügerische Verwendung der SIM-Karte oder des Gerätes zu vermuten, oder wenn eine der beiden als gestohlen identifiziert wird. CANCOM verpflichtet sich, den Auftraggeber so schnell wie möglich über eine solche Einstellung zu informieren. Gerät bedeutet ein drahtloses Gerät oder eine technische Ausrüstung, die eine UICC (Universal Integrated Circuit Card) beinhaltet, ein Kommunikationsmodul und Firmware, die das Verhalten und die Anwendungslogik kontrolliert. Ausrüstung meint das Gerät oder jegliche andere Ausrüstung, die für eine Verbindung mit oder Verwendung in einem mobilen Netz genehmigt wurde einschließlich jeglicher Software und Dokumentation.

2.11 CANCOM ist nicht verantwortlich für Schäden, die aufgrund der Einstellung/Trennung der Verbindung entstehen. Während jeglicher Zeit der Service-Einstellung, die sich aufgrund der in Abschnitt 2.9 beschriebenen Umstände ergibt, haftet der Auftraggeber weiterhin für sämtliche Gebühren, die in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erhoben werden.

2.12 Als Ergebnis der technischen Lösung für die Erbringung der Services in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung, hätte die Entkoppelung wie definiert in Artikel 4 der Roaming-Verordnung, im Falle ihrer Anwendung einen großen Einfluss auf die Stabilität und die Qualität des Services. Um sicherzustellen, dass das Service ausreichend geliefert wird und funktioniert, darf der Auftraggeber für die von CANCOM zur Verfügung gestellten SIM-Karten weder wirtschaftlich noch technisch einen anderen Roamingprovider zulassen als den von CANCOM gewählten. Darüber hinaus würde die wirtschaftliche und technische Lösung des Service negativ beeinflusst durch die Verwendung eines lokalen Datenroaming-Partners wie definiert in Artikel 5 Roaming-Verordnung. Um eine solche mögliche Serviceverschlechterung zu verhindern, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, separate Datenverkäufe von anderen Roaming Providern zu wählen als diejenigen des von CANCOM ausgewählten Providers. Um jeglichen Zweifel auszuräumen, wird festgestellt, dass der Auftraggeber aktiv entscheidet, den Provider zu verwenden, den CANCOM als den einzigen Provider ausgewählt hat, der die Services in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erbringen soll, dies während der gesamten aufrechten Dauer der Vereinbarung.

2.13 SIM-Karten bleiben im Eigentum von CANCOM und der Auftraggeber hat sie CANCOM zurückzugeben, wenn die jeweilige Vereinbarung beendet wird.

3. Bemühungen des Auftraggebers (Mitarbeitspflichten)

3.1 Die Pflichten zur Mitarbeit des Auftraggebers ergeben sich hauptsächlich aus den entsprechenden SLAs und gehen im Falle von Unstimmigkeiten diesem Dokument vor. Soweit diese keine Regelungen vorsehen, kommen die folgenden Mitarbeitspflichten jedenfalls zur Anwendung.

- Zur Erfüllung der Dienstleistungen gewährt der Auftraggeber CANCOM den notwendigen Zugang zum System sowie auch den Zugang zum Remote- Control einschließlich jeglicher möglicherweise erforderlicher Software User Lizenzen und Zugangsgenehmigungen. Darüber hinaus auch die Zurverfügungstellung von Eintritts-/Zugangsmöglichkeiten (System-Aufstellungsort, Zugangskarten, Entfernung von Möbeln, Material und ähnlichem, etc.) und Zugangsmöglichkeiten (Remote-Control, Datenübertragungsanlagen, Rufnummern, Usernamen, Passwörter, Rechte, Verbindungen etc.) sowie auch die sofortige Mitteilung jeglicher Änderungen von solchen. Insoweit ein solcher Zugang von CANCOM zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist, darf jegliche Änderung nur nach Klärung mit CANCOM vorgenommen werden;
- Sofortige Mitteilung an CANCOM (Service Center vgl. Produktliste) von jeglichen Störungen einschließlich einer möglichst genauen Beschreibung der Störung sowie Zurverfügungstellung aller Informationen, die zur Erbringung des Service notwendig sind;
- Vorlage von Beweisen zur Ursache der Störung im Falle von Ausfällen bzw. Dysfunktionen eines von CANCOM überwachten Systems, wenn die Systeme in die Systemumgebung des Auftraggebers integriert worden sind oder durch Verwendung durch Dritte erweitert worden sind, durch Hilfsausrüstung oder durch zusätzlich installierte Software. CANCOM übernimmt keinerlei Verantwortung für Umstände, wo das Gerät vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde und der Vorfall nicht mit absoluter Sicherheit der Sphäre von CANCOM zugeordnet werden kann;
- Der Auftraggeber hat seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig in der Weise zu erfüllen, dass CANCOM in der Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht behindert wird; Der Auftraggeber stellt sicher, dass CANCOM oder von CANCOM beauftragten Dritten der notwendige Zutritt zum Gelände des Auftraggebers zur Erbringung der Dienstleistungen gewährt wird. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass die Angestellten seiner verbundenen Unternehmen, die an der Erfüllung dieser Vereinbarung

beteiligt sind oder von ihm beauftragte Dritte angemessen kooperieren bei der Erfüllung des Vertrages;

- Schulung des Personals des Auftraggebers, welches das Service verwendet;
- Im Zuge der Störfalllösung Personal zur Verfügung zu stellen, welches über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügt und befugt ist, den Lösungsprozess zu unterstützen;
- Zehn (10) Tage im Voraus Mitteilung zu machen über jegliche geplanten Arbeiten durch den Auftraggeber, welche die Services beeinträchtigen könnten; und
- CANCOM Informationen zur Verfügung zu stellen über grobe Änderungen (z.B. Änderung oder Upgrade von Hardware und Software, bedeutende Volumenänderungen in SIM-Aktivierungen, Bestellungen oder Verkehr).

3.2 Bestimmte Elemente der Dienstleistungen hängen davon ab, ob der Auftraggeber über die passende Infrastruktur verfügt und/oder, ob er ein passendes Gerät verwendet und für den Fall, dass der Auftraggeber keine passende Infrastruktur zur Verfügung stellen kann oder es verabsäumt, ein passendes Gerät zu verwenden, dann

- a) kann es sein, dass manche oder alle Services nicht korrekt funktionieren; und
- b) CANCOM sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen für den Auftraggeber nicht zu erbringen; und
- c) CANCOM nicht dafür haftet, dass der Auftraggeber die Services nicht in Anspruch nehmen kann.

3.3 Wenn CANCOM dem Auftraggeber die Geräte nicht verkauft oder zur Verfügung stellt, dann hat der Auftraggeber vor Integration durch Testen oder andere adäquate Mittel sicherzustellen, dass die von CANCOM zur Verfügung gestellten SIM-Karten mit den Geräten kompatibel sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Überprüfung der SIM-Karte und des Gerätes.

3.4 Wenn CANCOM dem Auftraggeber das Gerät nicht verkauft oder zur Verfügung stellt, dann garantiert der Auftraggeber und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jedes Gerät seine eigene, einzigartige und angemessene IMEI-Nummer hat. IMEI bedeutet International Mobile Equipment Identity Number. Der Auftraggeber garantiert, dass das Gerät die IMEI-Nummer korrekt an das CANCOM Netzwerk sendet und an die CANCOM SIM-Karte.

3.5 Wenn CANCOM das Gerät nicht an den Auftraggeber verkauft oder zur

Verfügung stellt, dann garantiert der Auftraggeber und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jedes Gerät den neuesten europäischen und internationalen Standards entspricht in dem Umfang, in dem diese Entsprechung von der europäischen oder internationalen Gesetzgebung, Recht oder sonstigen Vorschriften gefordert wird.

3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich während der Dauer dieser Vereinbarung, dass er selbst und dass er sämtliche notwendigen Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, dass seine Angestellten:

- a) jegliches Service in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung einschließlich aller Anhänge nutzen werden;
- b) CANCOM unverzüglich informieren werden (und schriftlich bestätigen), sobald sie Kenntnis darüber erlangen, dass ein Gerät oder eine SIM-Karte verloren oder gestohlen wurde oder dass jemand das Gerät, die SIM-Karte oder die Services ungebührlich nutzt oder illegal verwendet. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Gebühren, die aus einer nicht autorisierten Nutzung eines Gerätes, einer SIM-Karte oder der auf einer SIM-Karte enthaltenen Daten entstehen, bis CANCOM vom Auftraggeber den Auftrag erhält, die mit diesem Gerät oder dieser SIM-Karte verbundenen Services einzustellen;
- c) die Services nicht auf betrügerische Weise oder in Verbindung mit einem Straftatbestand verwenden mit dem Zweck, unerwünschte Textnachrichten oder sonstiges Material zu versenden, welches beleidigend, missbräuchlich, unanständig, rufschädigend, obszön oder drohend, belästigend oder eine Falschmeldung ist oder welches gewerbliche Schutzrechte einer Person verletzt oder Datenschutzrechte oder welches sonst in irgendeiner Weise illegal ist;
- d) zu jeder Zeit die angemessenen betrieblichen Erfordernisse von CANCOM einhalten so wie jeweils dem Auftraggeber bekannt gegeben;
- e) keine Handlung oder Unterlassung vornehmen, welche in irgendeiner Weise CANCOM in Misskredit bringt oder bringen könnte oder durch die CANCOM Lizenzrechte verletzen könnte, und/oder Genehmigungen, gesetzliche Vorschriften und/oder Weisungen, die für CANCOM gelten, verletzen könnte;
- f) weder direkt noch indirekt in irgendeinen Betrug involviert sind oder wissentlich unbesonnen oder fahrlässig jemandem anderen erlauben, in einen solchen verwickelt zu sein und CANCOM unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald ein solcher Betrug bekannt wird und sämtliche Verfahren und Regeln einhalten, die CANCOM jeweils in Bezug auf einen solchen Betrug angenommen hat oder die für sie bindend sind.
- g) alle erhaltenen SIM-Karten vor Aktivierung angemessen aufbewahren, um sicherzustellen, dass diese nicht beschädigt oder auf eine sonstige Weise beeinträchtigt werden; und
- h) selbst keinerlei Dienstleistungen auf dem vertraglichen System erbringen und auch keine Dritten dazu beauftragen.

3.7 Wenn der Auftraggeber für einen Vorfall verantwortlich ist, behält sich CANCOM das Recht vor, für die Durchführung der Behebung des Fehlers dem Auftraggeber eine Gebühr zu den geltenden Sätzen zu verrechnen.

3.8 Wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Zeiten oder im vereinbarten Umfang nachkommt, dann erweitern sich die Zeitpläne für die Erbringung der Services durch CANCOM entsprechend. Zusätzliche Ausgaben und Kosten, die sich dadurch für CANCOM ergeben, sind vom Auftraggeber separat zu den geltenden Gebührensätzen zu bezahlen.

3.9 Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Angestellten und ihm zuordenbare Dritte die Anlagen und von CANCOM angewendeten Technologien sowie auch alle zugeordneten Vermögenswerte angemessen behandeln. Der Auftraggeber haftet CANCOM gegenüber für jeglichen Schaden.

4. Annahme von Bestellungen/Mindestbindung/Verlustrisiko

4.1 CANCOM kann nach eigenem Ermessen eine Bestellung des Auftraggebers annehmen oder ablehnen, indem sie eine Bestellbestätigung an den Auftraggeber zurücksendet. CANCOM ist unter keinen Umständen verpflichtet, eine Bestellung anzuerkennen, anzunehmen oder zu bestätigen.

4.2 Mindestanzahl SIM Aktivierungen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit dazu, dass SIM-Karten innerhalb von 6 Monaten (Aktivierungsfrist) aktiviert werden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erhalts der SIM-Karte durch den Auftraggeber. Jede SIM-Karte bleibt zumindest für 36 Monate aktiviert (Mindestaktivierungsdauer). Aktivierung bedeutet die erste Befähigung der SIM-Karte zur Datenübertragung. Abhängig von der Konfiguration kann ein spezifisches Datenvolumen zur Prüfung vorhanden sein, in diesem Fall wird die Karte nicht aktiviert bis dieses Volumen aufgebraucht ist. Wenn der Auftraggeber es bis zum Ablauf der Aktivierungsfrist verabsäumt, die SIM-Karte zu aktivieren, ist CANCOM zur Aktivierung berechtigt und kann die Verrechnung auf Grundlage des Tarifs des entsprechenden Angebots beginnen. Die Verrechnung wird ab dem ersten Verrechnungszyklus ab Aktivierung wirksam. Sollte der Auftraggeber die SIM-Karte deaktivieren bevor die Mindestaktivierungsdauer beendet ist, dann wird CANCOM die Kartengebühr gemäß dem dieser SIM-Karte zugeordneten Tarif bis zum Ende der Mindestaktivierungsfrist verrechnen.

4.3 Die Gefahr für Verlust oder Schäden an den SIM-Karten geht bei Lieferung der SIM-Karten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Incoterms auf den Auftraggeber über. Wenn im Angebot kein Incoterm definiert ist, gilt für Lieferungen Incoterm FCA.

CANCOM ist nach Lieferung nicht verantwortlich für jeglichen Verlust oder Schaden.

5. Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Sämtliche Regelungen betreffend Vertragsdauer, Kündigung bzw. Kündigungsverzicht, vorzeitige Beendigung der Servicevereinbarung und Gebühren ergeben sich hauptsächlich aus dem zugrunde liegenden Angebot. Wenn das betreffende Angebot keine (spezifischen) Regelungen vorsieht, kommen jedenfalls die folgenden Bestimmungen zur Anwendung.

5.2 Vorbehaltlich einer gesonderten Bestimmung im Serviceticket, welches gegenüber allen anderen Vertragsdokumenten Vorrang hat, tritt diese Vereinbarung mit Unterschrift durch beide Vertragsparteien in Kraft, spätestens mit Erbringung der Dienstleistung durch CANCOM, und wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Mindestvertragsdauer.

5.3 Falls im Angebot nicht anders vorgesehen, beträgt die Mindestvertragsdauer für jede SIM-Karte 36 Monate ab Aktivierungsdatum der SIM-Karte. Während der Mindestvertragsdauer kann der Auftraggeber die Vereinbarung betreffend die jeweilige SIM-Karte nur aus wichtigem Grund kündigen.

Der Auftraggeber kann nur Services kündigen, welche nicht als Voraussetzung für ein Service gelten, das selbst nicht gekündigt wird.

5.4 Die folgenden stellen einen wichtigen Kündigungsgrund dar:
a) durch den Auftraggeber, wenn der Netzabdeckungsbereich geändert oder reduziert wird aufgrund der Tatsache, dass ein Roamingpartner als nicht geeignet gilt für welchen Teil der Netzabdeckung auch immer; oder

b) durch CANCOM, wenn der Auftraggeber mehr als 60 Tage im Zahlungsverzug ist oder wichtige Parameter für die Serviceerbringung sich geändert haben und CANCOM die weitere Erbringung der Services deshalb aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist; oder

c) von jeder Partei, wenn

aa) die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht; und (i) diese Verletzung heilbar wäre und die verletzende Partei es länger als dreißig (30) Tage ab schriftlicher Mitteilung der genauen Verletzung und Verlangen der Behebung, diese nicht behoben hat, oder (ii) die Verletzung nicht behebbar ist oder die Verletzung so wesentlich ist, dass eine Behebung eine für die verlangende Partei inakzeptabel lange Frist erfordern würde; oder

bb) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen die andere Partei eröffnet wird und

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com
HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797
www.cancom.at

eine Kündigung unumgänglich ist, um schwerwiegende Nachteile für die kündigende Partei zu verhindern, oder wenn eine Vereinbarung mit Gläubigern getroffen wird, oder ein Konkursverwalter eingesetzt oder ein Prüfer über einen Vermögenswert der anderen Partei bestellt wird, oder wenn die andere Partei in Liquidation geht; oder cc) wenn die Services für die andere Vertragspartei für mehr als sechs Monate aufgrund höherer Gewalt beeinträchtigt oder behindert werden.

5.5 Wenn CANCOM ihre Preise für das Service aufgrund einer Preiserhöhung für den Connectivity-Anteil der Services durch ihren Netzprovider erhöht, wird CANCOM den Auftraggeber über diese Preiserhöhung informieren. Wenn der Auftraggeber den neuen Preis akzeptiert oder innerhalb von 30 Kalendertagen keinen schriftlichen Widerspruch erhebt, kommt der neue Preis ab der nächsten Verrechnungsperiode zur Anwendung. Wenn der Auftraggeber gegen die neue Preisregelung Widerspruch erhebt, wird der Umfang des Service automatisch reduziert und die Servicegebühr wird neu berechnet und kommt ab dem Datum der nächsten Verrechnungsperiode zur Anwendung. Die Services inkludieren dann keinen Connectivity-Dienst mehr. SIM-Karten sind an CANCOM zu retournieren. Die Servicegebühr wird neu berechnet, wobei der reduzierte Serviceumfang berücksichtigt wird.

5.6 Für den Fall, dass CANCOM dem Auftraggeber eine Kündigung gemäß Punkt 5.4 dieser Vereinbarung zustellt (Kündigung aus wichtigem Grund) und nach ausschließlicher Wahl von CANCOM (die Ausübung einer solchen Option ist dem Auftraggeber innerhalb von 6 Werktagen ab Zustellung einer Kündigung dieser Vereinbarung oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten längeren Frist mitzuteilen)

a) ist CANCOM berechtigt, mit seinem Connectivity-Provider (zB: Tele2) zu kooperieren und Prozesse und Verfahren zu vereinbaren, um mit dem Auftraggeber festzulegen, was die Folgen der Kündigung dieser Vereinbarung für den Auftraggeber betrifft; und

b) kann CANCOM ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung Übergangsservices zu seinem Connectivity-Provider anbieten (zB: Tele2) im Hinblick auf eine Übertragung oder Abtretung des Auftraggebers von CANCOM als Vertragspartei an den Connectivity-Provider.

5.7 CANCOM ist berechtigt, die AGB-IoT mit einer Mitteilung in angemessener Frist zu ändern, vorausgesetzt, die Änderung ist unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers angemessen. Wenn Änderungen zum Nachteil des Auftraggebers vorgenommen werden, dann hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung.

5.8 Im Falle der Kündigung einer Vereinbarung, beendet CANCOM die Lieferung der Services und deaktiviert die Zugangsrechte des Auftraggebers. Von CANCOM

gespeicherte Daten werden weiterhin für 30 Kalendertage nach Kündigung von CANCOM aufbewahrt, um dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, die Daten während dieser Frist downzuloaden und an einem anderen Speicherort aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist CANCOM berechtigt, die Daten ohne Möglichkeit der Wiederherstellung zu löschen. Der Auftraggeber stimmt diesem Verfahren ausdrücklich zu.

6. Servicegebühr

Soweit nicht anders vereinbart, werden einmalige Gebühren, laufende und fixe Gebühren (einschließlich verrechneter Grundgebühren) quartalsweise jeweils nach Erbringung der Leistung verrechnet. Laufende Gebühren sind erstmalig zum Zeitpunkt der Aktivierung der jeweiligen SIM-Karte für den gesamten Kalendermonat fällig, in welchem die Aktivierung vorgenommen wurde.

Im Falle auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist CANCOM berechtigt, die Services bis zum Erhalt der Zahlung ganz oder teilweise einzustellen (einschließlich Deaktivierung von SIM-Karten). Die Zahlungspflichten des Auftraggebers bleiben unverändert aufrecht.

Laufende Gebühren werden auf Grundlage des im Angebot genannten Landes oder der dort genannten Preiszone kalkuliert. Wenn die SIM-Karte in einem anderen Land oder einer anderen Preiszone verwendet wird, kann CANCOM die laufenden Gebühren anpassen.

7. Netzkommunikationsrichtlinie

PROBLEMBESCHREIBUNG

- I. Dieser Abschnitt, Problembeschreibung, ist zu Informationszwecken und aus Gründen des Kontextes inkludiert, um den Abschnitt Netzkommunikationsrichtlinie zu stützen.
- II. Die vorhergesagte breite Ausdehnung von IoT-Geräten wird für Mobilnetzbetreiber eine große Herausforderung darstellen. Ein Hauptproblem, das Mobilnetzbetreiber bewältigen müssen, ist das Risiko, welches durch die Massenanwendung von ineffizienten, unsicheren oder defekten IoT-Geräten im Netz von Mobilnetzbetreibern (Heimnetz und Roaming) verursacht wird. Bei einer Massenverwendung von solchen Geräten kann dies einen exponentiellen Anstieg des Netzwerksignalisierungsverkehrs verursachen, der Auswirkungen auf die

Netzservices hat für alle User des Mobilfunknetzes. Im schlimmsten Fall kann die massenweise Verwendung solcher IoT-Geräte ein Mobilfunknetz komplett lahmlegen.

- III. IoT-Geräte, die ein Mobilnetz überbeanspruchen, können nicht nur die Geräte betreffen, die dafür verantwortlich sind, sondern auch andere Geräte auf derselben IoT-Serviceplattform oder die Geräte von anderen Endkunden.
- IV. Netzwerksignalisierungsressourcen sind so dimensioniert, dass sie ein umfassendes Gerätenutzungsprofil annehmen mit einer vernünftigen Balance zwischen Verkehrs- und Signalisierungserfordernissen. Es ist daher wichtig, dass IoT-Geräte, welche mobile Netze verwenden, sich an einige Grundregeln halten, bevor sie sicher an mobile Netze angeschlossen werden können.
- V. Gutes Design ist essenziell, um sicherzustellen, dass die IoT-Geräteleistung optimiert wird und um zu verhindern, dass Ausfallmechanismen Fluchtszenen verursachen, welche eine Netzüberlastung zur Folge haben können.

NETZKOMMUNIKATIONSRICHTLINIE

- VI. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass seine gesamte M2M Lösung einschließlich Kommunikationsmodul, Gerät und Kundenendpunkt (backend) dieser Netzkommunikationsrichtlinie folgen.
- VII. Im Falle einer größeren Netzstörung, verursacht durch Nichteinhaltung der Netzkommunikationsrichtlinie kann CANCOM nach ihrem alleinigen Ermessen SIM-Karten zeitweise oder permanent sperren. Eine größere Netzstörung meint eine Netzstörung, welche die folgenden Charakteristiken aufweist:
 - (a) regionale Unterbrechung der Zugangsservices oder Roamingdienste; oder
 - (b) weltweite Unterbrechung oder Herabsetzung der Zugangsservices oder Roamingdienste.
- VIII. Im Falle einer minderen Netzstörung, verursacht durch Nichteinhaltung der Netzkommunikationsrichtlinie kann CANCOM nach ihrem alleinigen Ermessen SIM-Karten zeitweise sperren. Eine mindere Netzstörung meint eine Netzstörung, welche die folgenden Charakteristiken aufweist: (a) nur ein Roamingprovider oder ein Land mit Unterbrechung oder Herabsetzung der Zugangsservices oder Roamingdienste;

- oder (b) regionale Herabsetzung der Zugangsservices oder Roamingdienste.
- IX. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Gerät oder den Kundenendpunkt zu reparieren für den Fall, dass diese Netzstörungen verursachen, die wiederum durch Nichteinhaltung der Netzkommunikationsrichtlinie hervorgerufen werden. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber eine Reparatur auf diejenigen Geräte anwenden kann, die das Zugangsservice oder Roamingdienste nutzen, kann CANCOM nach alleinigem Ermessen SIM-Karte(n) gesperrt lassen und jegliche Maßnahmen setzen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Geräte keine negativen Auswirkungen auf die Services haben. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Reparatur von Geräten und Kundenendpunkt entstehen sowie alle zugehörigen Traffic-Kosten, die entstehen, um Updates auf dem Gerät auszuführen.
- X. CANCOM behält sich das Recht vor, jegliche unerwartete Kosten zu verrechnen, die aufgrund einer Nichteinhaltung der Netzkommunikationsrichtlinie entstehen. Die Gebühren sind mit einem Betrag von EUR 2 Millionen beschränkt. CANCOM wird sich bemühen, den Auftraggeber soweit möglich zu informieren, wenn Verletzungen dieser Richtlinie festgestellt werden.
- XI. Das Gerät, der Kundenendpunkt und das Kommunikationsmodul des Geräts haben in allen Teilen den Erfordernissen zu entsprechen, die in den Gerätefunktionsrichtlinien genannt sind. Gerätefunktionsrichtlinien meinen die GSMA-Geräteanschluss-Funktionsrichtlinien <http://www.gsma.com/connectedliving/gsma-iot-device-connection-efficiency-guidelines/>, ein unter Mobilnetzbetreibern vereinbartes Set von Richtlinien, welche festlegen, wie Kundengerät und Kundenendpunkt die Zugangsservices und die Roamingdienste nutzen sollen.
- XII. Mit Ausnahme von Message Signal Units (MSUs), die durch SMS-Verkehr generiert werden, soll das Gerät im Durchschnitt nicht mehr generieren als:
- 1.1.XII.1 Zehn (10) MSUs pro Stunde für ein an einem fixen Ort installiertes Gerät.
 - 1.1.XII.2 Zwanzig (20) MSUs pro Stunde für ein mobiles Gerät.

QUALITÄTSSICHERUNG

- XIII. Jegliche Änderungen am Gerät und/oder Firmware sind vom Auftraggeber vor Zulassung in einer sicheren Umgebung zu testen. Die Tests sollen

zumindest sicherstellen, dass die Netzkommunikationsrichtlinie befolgt wird.

- XIV. Der Auftraggeber hat CANCOM über geplante Releases zu informieren, welche das Kommunikationsverhalten im Netz beeinflussen könnten.

ZUSATZSIGNALGEBÜHREN

- XV. Die IoT Netzkommunikationsrichtlinie des Providers von CANCOM, die für die Services an den Auftraggeber verwendet wird, definiert, welche Netzkommunikationsmuster geeignet sind für Geräte im Netz. Geräte, die hiervon abweichen, generieren mehr Signalisierungsereignisse als normal und setzen das Netz des Providers sowie die Netze der Roamingpartner unter Druck. Für diese die Richtlinien nicht einhaltenden Geräte kann CANCOM eine Zusatzgebühr verlangen, anwendbar pro Gerät und Monat, solange bis das inkompatible Verhalten eingestellt ist. CANCOM kann darüber hinaus verlangen, dass der Auftraggeber die Konfiguration des Gerätes ändert oder, wenn eine Änderung nicht möglich ist, das Gerät zu deaktivieren, welches vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und / oder konfiguriert worden ist.
- XVI. Basierend auf normalem Geräteverhalten liegt die Grenze bei 10.000 Signalnachrichten pro Gerät und Monat, einschließlich SS7, GTP und Diameter-Ereignissen. Die Zusatzgebühr beträgt EUR 0,20 pro Gerät und EUR 0,000125 pro Signalnachricht über der Grenze.

8. Tele2 2Control

Wenn das Service den Zugang von Kunden und Nutzern des Service („Users“) zum Tele2 2Control Portal beinhaltet, dann gelten die Bedingungen in Annex 1 - Tele2 2Control - zusätzlich zu den anderen Bedingungen der Vereinbarung.

9. Roaming

Wenn das Service in einem EWR-Land angeboten wird, welches in dieser Vereinbarung nicht als Heimatstaat definiert ist, dann gelten die Bestimmungen der Roaming-Verordnung (531/2012/EC), im Folgenden Roaming-Verordnung genannt.

10. Datenschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verwendung der Services im CANCOM-System

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com
HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797
www.cancom.at

keine persönlichen Daten zu verarbeiten, so wie die Bedingungen dafür in der Datenschutzgrundverordnung (EU-Verordnung 2016/679) definiert sind. Falls der Auftraggeber bei der Nutzung der Services persönliche Daten verarbeitet und diese Nutzung in einem Verlust, Schaden und/oder Kosten für CANCOM resultiert, dann hat der Auftraggeber CANCOM schad- und klaglos zu halten in Bezug auf jeglichen solchen Verlust, Schaden und/oder Kosten. Die Haftung des Auftraggebers ist beschränkt mit einem Betrag in Höhe von EUR 10.000,-- pro Vorfall.

11. Haftung

11.1 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Serviceunterbrechung, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverlust, Folgeschäden sowie Vermögensschäden ist ausgeschlossen mit Ausnahme von Personenschäden und Materialschäden, bzw. Forderungen, die sich aufgrund von Produkthaftung ergeben.

11.2 Wenn Datensicherheit nicht ausdrücklich als Service vereinbart worden ist, dann beschränkt sich die Haftung von CANCOM auf die tatsächlichen Ausgaben für die Wiederherstellung der Daten, jedenfalls aber auf einen Höchstbetrag von EUR 15.000,- - pro Schadensfall.

11.3 CANCOM übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Telekommunikationsprovider, außer diese anderen Provider sind von CANCOM speziell dafür engagiert worden, die Verpflichtungen von CANCOM aus der vorliegenden Vereinbarung zu erfüllen.

11.4 Insgesamt beschränkt sich die Haftung von CANCOM für jegliche Schäden und Ausgaben aufgrund dieser Vereinbarung auf die vereinbarte vertragliche Grundgebühr oder auf EUR 250.000,--, abhängig davon, welcher Betrag niedriger ist. Die vertragliche Gebühr wird durch den Nettobetrag aller bis zur ersten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung angefallenen Zahlungen kalkuliert.

11.5 Die Haftungsbeschränkungen sowie die Haftungsausschlüsse finden ebenfalls Anwendung zugunsten der geschäftsführenden Organe und Erfüllungsgehilfen von CANCOM, insbesondere Sub-Unternehmer, Lieferanten, Vertreter, Berater und Angestellte.

11.6 Im Falle der Nichteinhaltung möglicher Nutzerbedingungen gemäß Nutzerhandbuch, Dokumentation oder offiziellen Zulassungserfordernissen, ist jegliche Haftung, insbesondere Schadenersatz, ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung von möglichen Nutzerbedingungen.

11.7 Schadenersatzforderungen verjähren 12 Monate nach dem Zeitpunkt, in

welchem der Auftraggeber von dem Schaden sowie dem Schadenverursacher Kenntnis erlangt hat.

11.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CANCOM für sämtliche Ausgaben zu entschädigen, die mit der Verfolgung von Forderungen verbunden sind (jedenfalls Mahnspesen, Betreuungskosten, Anwaltsgebühren, Abgaben) im Hinblick auf alle Vertragsverletzungen wie insbesondere Zahlungsverzug.

11.9 Da die vorliegende Vereinbarung zwischen CANCOM und dem Auftraggeber und nicht zwischen dem Auftraggeber und Tele2 abgeschlossen wird, kann der Auftraggeber keine Forderungen aus dieser Vereinbarung mehr direkt gegen Tele2 geltend machen oder erheben, soweit die Erbringung der Services betroffen ist.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern, die anlässlich der Errichtung dieser Vereinbarung fällig werden (insbesondere gemäß Gebührengesetz) trägt der Auftraggeber.

12.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

ANNEX 1 - Tele2 2Control

1. EINLEITUNG

Dieser Annex 1 findet Anwendung auf alle Kunden und Nutzer des Service („Users“), wenn das Service den Zugang des Auftraggebers zum Tele2 2Control Portal inkludiert. Der Auftraggeber ist verantwortlich für jeglichen Zugang und die Aktivitäten von Nutzern im Zusammenhang mit Tele2 2Control. CANCOM behält sich das Recht vor, die Nutzung von Tele2 2Control im Fall von Nichtzahlung, offensichtlichem Nichtfunktionieren des Gerätes oder der Anwendung sowie im Fall von festgestellten Verletzungen dieses Annex 1 zu sperren, wobei die Nutzung nach erfolgter Behebung unverzüglich wiederherzustellen ist.

2. REGISTRIERUNG

Als Voraussetzung für die Nutzung von Tele2 2Control kann von jedem administrativen Nutzer des Tele2 2Control verlangt werden, sich beim Provider Tele2 zu registrieren und ein unverwechselbares Passwort sowie Nutzernamen auszuwählen („User ID“). Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass jeder dieser Nutzer Tele2 genaue, vollständige und aktuelle Registrierungsdaten zur Verfügung stellt. Ein Nutzer darf nicht (i) als User ID den Namen einer anderen Person wählen oder benutzen mit der Absicht, sich als diese Person auszugeben; oder (ii) ohne entsprechende Genehmigung als User ID einen Namen benutzen, der den Rechten einer anderen Person unterliegt.

3. ANWENDBARES RECHT

Die Nutzer werden Tele2 2Control oder zugehörige Software in keiner Weise nutzen, die (a) gewerbliche Schutzrechte oder Eigentumsrechte, Veröffentlichungsrechte oder Datenschutzrechte oder irgendwelche anderen Eigentumsrechte von anderen Personen verletzt, (b) jegliches anwendbare Recht, Gesetz, Anordnung oder Vorschrift verletzt, einschließlich der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Export, Spamming, Datenschutz, Konsumenten- und Jugendschutz, Unzucht oder Rufschädigung, oder die (c) schädlich, bedrohlich, missbräuchlich, belästigend, quälend, rufschädigend, vulgär, obszön, verleumderisch oder in ähnlicher Weise beleidigend ist. Weiters dürfen Nutzer keinerlei Daten in Tele2 2Control eingeben, die als persönliche Daten zu betrachten sind. Wenn ein Nutzer beispielsweise Daten in das Feld „Endkunde“ eingeben will, muss er sicherstellen, dass diese Daten in keiner Weise mit einer privaten Person in Verbindung gebracht werden können.

4. SICHERHEIT

Die Nutzer werden nicht die Sicherheit von Tele2 2Control verletzen oder versuchen, zu verletzen, einschließlich (a) indem sie auf Daten zugreifen, die nicht für diese Nutzer bestimmt sind oder indem sie sich auf einem Server oder einem Account einloggen, für die sie keine Zugangsrechte haben, (b) indem sie versuchen, die Verletzlichkeit eines Systems oder Netzes zu prüfen, zu scannen oder zu testen oder indem sie Sicherheits- oder Authentifizierungsmaßnahmen ohne entsprechende Genehmigung umgehen, (c) indem sie versuchen, Tele2 2Control für einen User, Host oder für ein Netz zu stören, zu unterbrechen oder lahmzulegen, einschließlich durch Mittel wie Überlastung, „Flooding“, „Mail-bombing“ oder „Crashing“, (d) indem sie einen TCP/IP Paketheader oder irgendeinen Teil der Headerdaten in einer E-

Mail fälschen, (e) jegliche andere Handlung setzen, um Tele2 2Control zu erhalten ohne dazu berechtigt zu sein oder (f) indem sie einen Virus, Wurm, Trojaner oder sonstigen schädlichen Code oder Anhang versenden. Verletzungen der System- oder Netzsicherheit können zivil- oder strafrechtliche Haftung zur Folge haben. CANCOM und Tele2 behalten sich das Recht vor, Tele2 2Control zu jeder Zeit zu beobachten, um die Einhaltung dieses Annex 1 zu ermöglichen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Jeder Nutzer stimmt der Verarbeitung von Daten zu, die notwendig ist, um Tele2 2Control in den Datenzentren von Tele2 oder von CANCOM zur Verfügung zu stellen.

5. GEHEIMHALTUNG

Die Nutzer anerkennen, dass Tele2 2Control (und die zugehörige zur Verfügung gestellte Information) wertvolle Informationen darstellen, die im Eigentum von Tele2 oder von CANCOM stehen und, dass die nicht autorisierte Verbreitung oder Nutzung dieser Informationen verboten sind und irreparablen Schaden anrichten könnten für Tele2 oder CANCOM. Die Nutzer werden solche Informationen geheim halten, einschließlich der Ergebnisse jeglicher Evaluierung, und werden solche Informationen nur im Zusammenhang mit Tele2 2Control verwenden. Die Nutzer werden diese Informationen keinen Personen oder Rechtsträgern zur Verfügung stellen, die nicht durch die vorliegenden Bedingungen gebunden sind. Die drei vorhergehenden Sätze gelten nicht für Informationen, die: (i) zulässigerweise öffentlich werden; (ii) die bereits vorher uneingeschränkt in Nutzung oder Weitergabe bekannt waren; (iii) die rechtmäßig von Dritten erhalten wurden; (iv) die unabhängig entwickelt wurden; (v) die von Tele2 oder CANCOM zur Weitergabe erlaubt wurden; oder (vi) die in Einhaltung einer gültigen Anordnung eines Gerichts oder gesetzlichen Anfrage einer Regierungsbehörde öffentlich gemacht wurden oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Erfordernisse, vorausgesetzt, die Nutzer informieren Tele2 im Voraus und stellen eine entsprechende Schutzanordnung sicher.

6. GEISTIGES EIGENTUM

Die Nutzer werden weder direkt noch indirekt: rückentwickeln, dekompile, demontieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode, Objektcode oder zugrundeliegende Strukturen, Ideen oder Algorithmen von Tele2 2Control oder jeglicher mit Tele2 2Control verbundener Technologie herauszufinden („Technologie“, einschließlich Dokumentation); abändern, übersetzen oder abgeleitete Arbeiten herstellen auf der Grundlage von Tele2 2Control oder der Technologie; oder Rechte an Tele2 2Control oder an der Technologie kopieren (außer zu entsprechenden Archivierungszwecken), mieten, vermieten, verbreiten, verpfänden, abtreten oder sonst wie übertragen oder belasten; Tele2 2Control oder die Technologie für Timesharing oder Büro Zwecke verwenden oder sonst zugunsten eines Dritten, außer für autorisierte Endnutzer; oder Notizen oder Labels zur Eigentumsinformation von Tele2 2Control entfernen. Die Nutzer werden, soweit anwendbar, Tele2 2Control, verbundene Software oder Technologie nicht nutzen oder darauf zugreifen, um ein Wettbewerbsprodukt oder Tele2 2Control herzustellen, indem sie ähnliche Ideen, Features, Funktionen oder Grafiken von Tele2 2Control verwenden oder jegliche Ideen, Features, Funktionen oder Grafiken von Tele2 2Control kopieren. Tele2 und CANCOM behalten alle Rechte an Tele2 2Control, verbundener Software und Technologie und es steht ihnen frei, jegliches Userfeedback zu Tele2 2Control ohne Mitteilung, Zuordnung oder Entschädigung zu verwenden. Um dies klarzustellen, es wird im

Zusammenhang mit der Nutzung keinerlei ausdrückliche oder indirekte Lizenz an irgendwelchen Tele2 oder CANCOM Patenten vergeben.

7. SCHADENERSATZ

Die Nutzer werden Tele2 und CANCOM von jeglicher Forderung durch Dritte (die „Forderung“ einschließlich aller verbundener Haftung, Verlust oder Ausgaben sowie Anwalts- und Sachverständigenkosten) schad- und klaglos halten, die aufgrund der Nutzung durch den User von Tele2 2Control mit Nutzergeräten und Anwendungen entsteht, die diesen Annex 1 verletzt (einschließlich der Empfehlung gegen eine Nutzung zu den unten beschriebenen Fail Safe Bedingungen) oder die gewerbliche Schutzrechte eines Dritten verletzt, außer in dem Umfang, in dem eine solche Forderung wegen Verletzung der Schutzrechte eines Dritten unabhängig von Nutzergeräten und Anwendungen erhoben wird und werden auf Verlangen von Tele2 oder CANCOM solche Forderungen bestreiten, vorausgesetzt, Tele2 informiert den User unverzüglich oder CANCOM informiert Tele2 unverzüglich und kooperiert entsprechend in der Verteidigung.

8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Tele2 2Control wird von CANCOM in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Industriestandards auf eine Weise erbracht, die jegliche Fehler und Unterbrechungen von Tele2 2Control möglichst minimiert. Das Service kann zwecks angekündigter Wartung und wegen unvorhergesehener Notfallwartung oder aufgrund anderer Gründe außerhalb der möglichen Kontrolle des Lieferanten oder von Tele2 vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Tele2 und CANCOM GARANTIEREN KEINE ENDERGEBNISSE AUFGRUND DER NUTZUNG VON Tele2 2Control GEMEINSAM MIT NUTZERGERÄTEN UND ANWENDUNGEN ODER DASS DIE NUTZUNG DES Tele2 2Control NICHT UNTERBROCHEN WIRD ODER FEHLERFREI LÄUFT. Tele2 UND CANCOM LEHNEN JEDLICHE IMPLIZITE GARANTIEEN VON GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK SOWIE NICHTVERLETZUNG AB.

IN KEINEM FALL HAFTEN Tele2 UND CANCOM DEN USERN FÜR JEDLICHEN DIREKTEN, INDIREKTEN ODER FOLGESCHADEN, VERSCHÄRFTE SCHADENERSATZ, BESONDEREN ODER ZUFÄLLIGEN SCHADEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM SERVICE, MIT JEDLICHEM INTERNETMATERIAL EINER DRITTPARTEI ODER DER NUTZUNG DES BETREIBERNETZWERKES. DIE NUTZUNG DES SERVICES IN VERBINDUNG MIT ANWENDUNGEN, DIE EINE FAIL-SAFETY TECHNOLOGIE ERFORDERN, WIRD NICHT EMPFOHLEN, WEIL Tele2 2Control NICHT FÜR DIESE ANWENDUNGEN KONZIPERT IST. ZUM ZWECKE DIESES ANNEX 1 GELTEN ALS FAIL-SAFE ANWENDUNGEN SÄMTLICHE ANWENDUNGEN, WO EINE FEHLFUNKTION IN EINEM VERLUST DES LEBENS ENDEN KANN, IN EINER KÖRPERVERLETZUNG, EINER GRÖßEREN UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNG ODER EINEM VERMÖGENSSCHADEN, TYPISCHERWEISE IM MEDIZINISCHEN, MILITÄRISCHEN, LUFTFAHRT UND NUKLEAREN UMFELD DER NUTZUNG, ERFOLGT JEDLICHE NUTZUNG VON Tele2 2Control AUF EIGENE GEFAHR DES NUTZERS.

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com
HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797
www.cancom.at